

Verordnung zum Publikationsgesetz (Vo PubIG)

Vom 29. November 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Publikationsgesetz (PubIG) vom 30. Juni 2022²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Publikationsgesetzes vom 30. Juni 2022³⁾ betreffend das Amtsblatt sowie die chronologische und die systematische Gesetzessammlung.

²⁾ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist in der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 12. Dezember 2017⁴⁾ geregelt.

§ 2 Zuständigkeit der Landeskanzlei

¹⁾ Die Landeskanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts sowie der chronologischen und der systematischen Gesetzessammlung.

²⁾ Die Landeskanzlei stellt mit einer Leistungsvereinbarung sicher, dass:

- a. ein sicherer und datenschutzkonformer Betrieb der Plattformen für die Veröffentlichung des Amtsblatts sowie der chronologischen und der systematischen Gesetzessammlung gewährleistet wird;
- b. die Modalitäten der Aufgabenerfüllung durch den Plattformbetreibenden und die Zugriffsrechte auf die Plattformen zur Veröffentlichung der amtlichen Publikationen geregelt werden.

³⁾ Die Landeskanzlei legt die Rubriken des Amtsblatts und der systematischen Gesetzessammlung fest.

1) SGS 100

2) SGS 106

3) SGS 106

4) SGS 211.59

§ 3 Erfassen von amtlichen Bekanntmachungen

¹ Die öffentlichen Organe gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz⁵⁾ sind als Meldestellen für die Erfassung von amtlichen Bekanntmachungen in ihrem Aufgabenbereich auf der Publikationsplattform zuständig.

² In Ausnahmefällen kann die Landeskanzlei mit der Erfassung einer amtlichen Bekanntmachung beauftragt werden.

§ 4 Unkostenbeitrag für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt

¹ Für amtliche Bekanntmachungen wird den Meldestellen pro Publikation ein Unkostenbeitrag von CHF 19.50 durch den Betreibenden der Publikationsplattform in Rechnung gestellt.

² Die Meldestellen können den Unkostenbeitrag den natürlichen und juristischen Personen weiterverrechnen, die die Publikation der amtlichen Bekanntmachung verursacht haben.

³ Die Weiterverrechnung des Unkostenbeitrags setzt eine genügende Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren für die zugrundeliegende Amtshandlung voraus.

§ 5 Zeitpunkt der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt

¹ Amtliche Bekanntmachungen werden auf der Publikationsplattform in der Regel jeweils montags und donnerstags veröffentlicht.

§ 6 Bezug von amtlichen Bekanntmachungen

¹ Der Zugang zum Amtsblatt und der chronologischen Gesetzessammlung im Internet ist unentgeltlich.

² Ein Zusammenzug der in der chronologischen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen des laufenden Monats ist jeweils am Ende des Monats im Internet kostenlos verfügbar.

³ Die veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen der laufenden Woche können bei der Landeskanzlei ab Donnerstag gegen eine Gebühr von CHF 6.– (inkl. Porto) in gedruckter Form bezogen werden.

⁴ Der monatliche Zusammenzug der in der chronologischen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen kann bei der Landeskanzlei gegen eine Gebühr von CHF 6.– (inkl. Porto) jeweils am Ende des Monats in gedruckter Form bezogen werden.

5) SGS 162

§ 7 Informationssicherheit und Datenschutz

¹ Die Informationen des Amtsblatts werden mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB) vom 15. Februar 2006⁶⁾ versehen.

² Der Zugriff auf Meldungen mit Personendaten ist nur so lange für die Öffentlichkeit möglich, bis der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist.

³ Die Meldestelle bestimmt die Zeitdauer der Veröffentlichung bei amtlichen Texten mit Personendaten.

⁴ Die Dauer des Zugriffs auf Meldungen, die sowohl im Amtsblatt als auch im SHAB veröffentlicht werden, bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 2 und 3 VSHAB.

§ 8 Archivierung

¹ Die Archivierung der amtlichen Meldungen aus dem Amtsblatt und der Inhalte der chronologischen Gesetzessammlung erfolgt jährlich durch das Staatsarchiv.

² Von den im Amtsblatt veröffentlichten Texten werden alle Daten aufbewahrt, die notwendig sind, um die ursprünglich veröffentlichten Texte wiederherzustellen («abgeschlossene Daten»).

³ Die abgeschlossenen Daten werden getrennt von den öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen im Staatsarchiv des Kantons aufbewahrt.

II.

Keine Fremdänderungen.

6) SR 221.415

III.**1.**

Der Erlass SGS 106.11, Verordnung über das Amtsblatt vom 25. November 1980, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 106.12, Verordnung über das Internet-Amtsblatt vom 26. Juni 2007, wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal, 29. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich